

# Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Heimerverlag Oberschlesien G. m. b. H. Gleiwitz. — Bezugspreis: August 1923 1800 Mk.  
Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen.  
Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 17.

Sonnabend, den 1. September 1923.

X. Jahrg.

Inhalt: I. 1. Bezugspreis für das Amtliche Schulblatt. 2. Bereitstellung von Schulräumen als Jugendherbergen. 3. Schriftverkehr von Behörden und Beamten mit dem Völkerbund. 4. Warnung der Schüler vor dem Spielen mit Streichhölzern, Selbstzündern, Feuerzeug u. s. w. 5. Staatsbeihilfen zum Bau von Lehrerwohnungen. 6. Notstandsbeihilfen für Lehrer i. R. und Hinterbliebene von Volksschullehrpersonen. 7. Verfügungsrecht über Lehrerdienstwohnungen und Lehrerdienststand. II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen.

## I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1

Die Herstellungskosten des Amtlichen Schulblattes sind jetzt derartig hohe, daß ihre Dedung durch die festgesetzten Abonnementsgebühren nicht mehr möglich war und daß dem Verlag durch die Herausgabe des Blattes ein bedeutender Fehlbetrag entständen ist.

Es ist deshalb notwendig alsbald eine Nachzahlung von 150 000 Mark einzuziehen. Wir fordern die Schulverbände auf, diesen Betrag bestimmt und alsbald auf das Postcheckkonto Breslau 615 Priebsch's Buchhandlung einzuzahlen.

Der Bezugspreis für das Amtliche Schulblatt beträgt für die Folgezeit pro Einzelnummer als Grundpreis 20 Pfg. und wird mit der jeweiligen Schlüsselzahl des Buchhandels errechnet werden.

Im übrigen haben immer noch nicht sämtliche Schulverbände auf das Schulblatt abonniert. Wir erwarten bestimmt, daß die sämmtigen Schulverbände das Schulblatt nunmehr alsbald bestellen.

Oppeln, den 1. September 1923.

ll b 87.

Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Nr. 2.

Der Hauptausschuß für deutsche Jugendherbergen (Geschäftsstelle in Hildenbach i. Westf.) und seine Zweigausschüsse im Reiche sind beauftragt, zur Sebung der Jugendwanderungen ein Reg. von Jugendherbergen zu bilden, die der gesamten wandernden Jugend (Wandervogel, Pfadfinder, Turner, fahrende Gesellen, Lehrlinge, kirchliche oder Arbeiterjugendvereine sowie deren Mädchengruppen, einerlei ob höhere, Fortbildungs- oder Volksschüler) eine einfache, nahezu kostlose Übernachtungsgelegenheit als Grundlage für mehrtägiges Wandern bieten sollen.

Diese Bemühungen verdienen die nachdrücklichste Unterstützung auch durch die Schulen, ganz besonders in der jetzigen Zeit der Wohnungsnot, die den Ausschüssen für die Jugendherberge in der Durchführung ihrer Aufgaben starke Schranken auferlegt. In den Ferien lassen sich leicht Schulräume durch Herausnehmen oder Übereinanderstellen der Bänke zu Übernachtungsgelegenheiten herrichten. Für die Aufnahme der Jugendwanderer in diese wird selbstverständlich Voraussetzung sein müssen, daß sie mit Ausweisen versehen sind und sich gegütet betragen.

Die Regierung ersuche ich, den Schulverbänden (Schuldeputationen, Schulpfarrständen und den Kuratoren der höheren Lehranstalten zu empfehlen, daß sie auf Ansuchen Schulräume als Übernachtungsgelegenheiten für Jugendwanderer bereitstellen und diesen durch Entgegenkommen (Bermittlung von Unterlagen, Stroh u. a.) das Nötigste ermöglichen. Aus dieser von der Schulaufsichtsbehörde zu gebenden Empfehlung könne keinerlei Ansprüche gegen den Staat hergeleitet werden.

Grundätzlich ist auch dagegen nichts einzuwenden, daß das Gleiche bei staatlichen Anstalten geschieht. Es wird hierbei aber besonders den Hausmeistern der Anstalten gegenüber darauf hinzuweisen sein, daß ihnen keinerlei Ansprüche gegen den Staat entstehen. Auch werden die staatlichen Anstalten — und zwar an jedem Orte eine vorher zu bestimmende — nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn eine Unterbringung in anderen Schulen am Orte ausgeschlossen ist. Diese Einschränkung rechtfertigt sich aus der sachlichen Erwägung, daß an den staatlichen Anstalten namentlich während der haupt-

sächlich in Betracht kommenden Ferien meistens keine zur Aufsicht und Fürsorge für die wandernden Schüler geeignete Persönlichkeit anzuwenden sein wird, während den Gemeinden andere Hilfskräfte hierfür zur Verfügung stehen und die Gemeindebehörden vielfach eher in drei Tage sind, durch ihre Angehörigen bei der Beschaffung von Lagerort u. a. m. beihilflich zu sein.

Dieser Erlaß, bei dessen Ausführung ich auch auf die wertvolle Mitwirkung der Scherverschaft rechne, wird im Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung abgedruckt werden.

Berlin, B. 8 den 4. August 1923.

U. S. D. Nr. 1732

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

#### Nr. 3.

Es ist eine Reihe von Fällen bekannt geworden, in denen Leiter nachgeordneter Behörden, einzelne Beamte oder nicht amtliche Organisationen in Beziehung zum Bollerbunde in Genuß getreten sind und Auskünfte erteilt, der Aufforderung zur Mitarbeit an Spezialfragen nachkommen oder Material zur Verfügung stellen. Indem ich auf das Unzulässige eines derartigen unmittelbaren Verkehrs hinweise, bemerke ich, daß die Dienststellen und die Beamten des Bollerbundes, solange Deutschland diesem nicht angehört, wie die Behörden und Beamten eines fremden Landes zu behandeln sind. Anträge und Anfragen aus Genuß, auch persönlicher Art, sind demgemäß stets durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes oder im Einvernehmen mit diesem zu erledigen.

Berlin, B. 8, den 25. Juli 1923.

A. III Nr. 120.

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

#### Nr. 4.

Durch den Erlaß vom 25. Juni 1917 — U. III A 766 U II sind die Provinzialschulkollegien und die Regierungen auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, die Schüler und Schülerinnen durch die Lehrer vor dem Spielen mit Streichhölzern, Selbstzündern, Feuerzeug usw. warnen zu lassen. Ich bringe diesen Erlaß in Erinnerung und veranlasse die Regierung, dahin zu wirken, daß die Lehrer die Kinder aufs neue, insbesondere auch darauf aufmerksam machen, welche Gefahr für die Volksernährung durch das Spielen mit Feuer in der Nähe von Scheunen entstehen kann.

Berlin, den 22. Mai 1923.

U. III A. 813.

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

#### Nr. 5.

Zur Gewährung von Staatsbeihilfen zum Bau von Lehrer-Dienstwohnungen sehen wir für das Rechnungsjahr 1923 besonders Mittel leider nicht zur Verfügung. Soweit die Errichtung derartiger Dienstwohnungen unbedingt notwendig ist, muß ich der Regierung überlassen, diese Bauten aus ihrem Anteil an dem Fonds Kap. 118 Tit. 42 zu finanzieren.

Wenn die Gemeinden bereit sind, zur Milderung der Wohnungsnot Wohnungsbauten zu errichten und den Volksschullehrern als Dienstwohnungen dauernd zur Verfügung zu stellen, würde es möglich sein, zur Errichtung solcher Bauten staatliche Arbeitsverträge zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 5. Juni 1923.

U. III E Nr. 5065.1

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

#### Nr. 6.

Die Regierungen ermächtige ich, in Fällen eines dringenden Bedürfnisses den Volksschullehrern im Ruhestande sowie den Hinterbliebenen von Volksschullehrern eine Notstandsbeihilfe vorläufig in Höhe der Hälfte der Höhe zu bewilligen, die nach dem Bundesloß vom 31. Mai 1923 — A. 640. 1 — den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen aus dem unmittelbaren Staatsdienst gewährt werden.

Die Beihilfen sind vorläufigweise aus der Landeshaushalte zu zahlen und getrennt von den Notstandsbeihilfen für im Dienste befindliche Lehrer (Bundesloß vom 14. Juli d. Js. — U. III E 1111. 1) zu verbuchen.

Wegen der endgültigen Regelung der Angelegenheit bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 11. August 1923.

U. III D 6085.

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Auf Grund vorstehenden Erlasses können demnach auch den Lehrern i. R. und den Hinterbliebenen von Volksschullehrerpersonen Notstandsbeihilfen aus Anlaß einer Geburt, eines Todes oder einer kostspieligen Erkrankung in der Familie gewährt werden. Anträge auf Bewilligung einer Notstandsbeihilfe sind uns unter Vorlegung sämtlicher Unterlagen (Quittungen, Geburts- bzw. Todesurkunden usw.) einzureichen.

Dresden, den 30. August 1923.

U. S. D. Nr. 738.

**Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen.**

## Nr. 7.

Wir haben in letzter Zeit des öfters die Beobachtung machen müssen, daß Schulverbände ohne Zustimmung des Stelleninhabers und ohne unsere Genehmigung Teile des zu einer bestimmten Stelle gehörigen Lehrerdienststandes entweder in eigene Bewirtschaftung genommen resp. verpachtet oder zugunsten eines anderen Stelleninhabers abgetrennt haben. Ebenso hat die Festsetzung der Dienstwohnungsanrechnungswerte ergeben, daß oft Dienstwohnungen, die zu einer bestimmten Stelle gehören, ohne unsere Genehmigung dem Lehrer einer anderen Dienststelle zugewiesen worden sind.

Dieses Verfahren ist unzulässig.

Wir ersuchen, den Schulverbänden die genaueste Innehaltung der §§ 13 und 17 des B. D. G. zur Pflichtung zu machen.

Daß zur einer Schul-Stelle gehörige Dienststand darf ohne Zustimmung der Beteiligten, zu denen auch der Stelleninhaber gehört, und ohne unsere Genehmigung nicht verkleinert werden.

Soll bei eintretender Vakanz einer Stelle ein Teil des zu ihr gehörenden Dienststandes aus Billigkeitsgründen einer anderen Stelle zugewiesen werden, ist rechtmäßig an die Regierung zu berichten.

Sofern eine Dienstwohnung zu einer bestimmten Stelle gehört, hat nur der Stelleninhaber und der Nachfolger auf dieser Stelle auf die Wohnung Anspruch. Es geht nicht an, daß diese Dienstwohnung ohne unsere Genehmigung einem anderen Lehrer zugewiesen oder von ihm eigenmächtig bezogen wird. Beabsichtigt der Schulverband aus Zweckmäßigkeitsgründen eine andere Verteilung der Dienstwohnungen vorzunehmen, so hat er entsprechende Beschlüsse zu fassen und unter Vorlegung der Gründe die schulaufsichtliche Entscheidung eingeholen.

D p p e l n, den 11. August 1923.

II a 5. 468 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

## II. Personalmeldungen.

### 1. Schulaufsicht.

Schulrat Dr. Witulla in Leobichau ist zum 1. 10. d. Js. in den Ruhestand versetzt worden. KreisSchulrat Dr. Sawel in Gleiwitz hat vom 1. 9. d. Js. ab wieder die Dienstgeschäfte seines Schulaufsichtskreises übernommen. Schulrat Schwengel in Hindenburg ist vom 20. 8. bis zum 15. 9. d. Js. beurlaubt, Vertreter ist KreisSchulrat Dr. Thierse in Hindenburg.

### 2. Lehrer und Lehrerinnen.

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Einstweilig sind angestellt:				
Foigt, Alfred	Rogon	Rogon	Lehrerstelle	1. 8. 23
Dleschlo, Viktor	Witultschütz	Witultschütz	"	" " "
Wolff, Konrad	Zawada	Straduna	"	16. 8. 23
Piehta, Siegfried	Gr. Dombrowka	Schieroth	"	1. 10. 23
Endgültig sind angestellt:				
Puff, Emil	Neustadt	Neustadt	Konrektorstelle	1. 4. 23
Sauer Theodor	"	"	"	" " "
Morawek, Franz	Genertwitz	Genertwitz	"	" " "
Wemmer, Karl	Mittel-Lagisz	Gleiwitz	Mittelschullehrerstelle	1. 7. 23
Wilk, Peter	Paulsdorf	Paulsdorf	Hauptlehrerstelle	" " "
Gierich, Theodor	Sakrau	Sakrau	"	" " "
Kotulla, Paul	Wyrow	Langenbrück	Lehrerstelle	1. 8. 23
Giesinger, Stanislaus	Sollarnia	Schemowitz	"	1. 9. 23
Karwath, Stanislaus	Jalenz	Alt-Budowitz	"	1. 10. 23
Steinhoff, Gertrud	Gleiwitz	Gleiwitz	Konrektorinstitute	1. 4. 23

### 3.

Lehrerin Martha Kromczynski in Roslitz, Kr. Beuthen, hat am 9. 8. d. Js. die Prüfung für die endgültige Anstellung bestanden.

### 4. Veretzung in den Ruhestand zum 1. 11. 23:

Lehrerin Clementine Gräfin von Tassul zu Datzberg-Kiemela in Beuthen.

### 5. Entlassungen auf eigenen Antrag:

Lehrer Kurt Nle in Bürgsdorf am 31. 8. 23 in den Regierungsbezirk Schneidemühl. Lehrerin Maria Sobel geb Jaworski in Bobref am 30. 9. 23.

### 6. Todesfälle:

am 20. 7. 23 Konrektor Paul Haude in Wieschowitz.

### III. Erledigte Schulstellen.

Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergl. den nichtamtlichen Teil.

Schulort	Schulaufsichtsbezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien- wohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an
Schurgast	Falkenberg	Hauptlehrerstelle ver- bunden mit dem Kirchenamt	Ja	Ist bereits frei	Schulrat Dr. Wolter in Falkenberg bis zum 20. 9. 23
Lahwitz	Grottkau	Erste Lehrerstelle ver- bunden mit dem Kirchenamt	Ja	1. 10. 23	Kreis-Schulrat in Grottkau bis zum 20. 9. 23
Hogau	Falkenberg	Lehrerstelle an der ein- klassigen ev. Schule	Ja	Ist bereits frei	Schulrat Dr. Wolter in Falkenberg bis zum 20. 9. 23

A. Dem Justizorgan für Lehrpersonen sind zur Verfügung gestellt worden:

- I. Katholische Schullehrstellen für Rektoren und Hauptlehrer: 1. mit Fam. Wohnung: Niechowiz, Kr. Bentzen, Randzin, Kr. Cosel, Sadowitz, Kr. Groß-Strehlitz und Siedritz, Kr. Oppeln; 2. ohne Wohnung: Gleiwitz-Stadt und Oppeln-Stadt.
- II. Evang. Schullehrstellen mit Fam. Wohnung in Falkenberg.
- III. Kath. Lehrerstellen: 1. mit Fam. Wohnung: Roteau, Kr. Neustadt; 2. mit Wohnung für Unverheiratete: Ufchütz, und Jambowitz, Kr. Rothenberg; 3. ohne Wohnung: Gleiwitz-Stadt (2 Konrektorstellen), Groß-Strehlitz-Stadt, Blaschewitz, Kr. Neustadt und Oppeln-Stadt (Konrektor).
- IV. Evang. Lehrerstelle: 1. mit Fam.-Wohnung: Simmenau, Kr. Kreuzburg; 2. mit Wohnung für Unverheiratete: Konstadt-Eguth, Kr. Greysburg.
- V. Kath. Lehrstellen ohne Wohnung: Kofberg, Kr. Bentzen und Hindenburg-Stadt.

B. Durch die Regierung gelangen zur Besetzung:

- I. Kath. Schullehrstellen für Rektoren und Hauptlehrer: 1. mit Fam. Wohnung: Schomberg, Kr. Bentzen, Rodwitz und Salsau, Kr. Cosel und Karlsh. Kr. Gr.-Strehlitz; 2. ohne Wohnung: Gleiwitz-Stadt und Oppeln-Stadt.
- II. Kath. Lehrerstellen: 1. mit Fam. Wohnung: Rühlig, Kr. Cosel; 2. mit Wohnung für Unverheiratete: Penfowitz, Kr. Ratibor und Stallarowitz, Restf. Tarnowitz; 3. ohne Wohnung: Gleiwitz-Stadt (2 Konrektorstellen), Schemowitz, Restf. Pudlitz, Ringwitz, Kr. Neustadt, Oppeln-Stadt (Konrektorstelle), Jabellau, Kr. Ratibor und Rodau, Kr. Rosenburg.
- III. Evang. Lehrerstelle ohne Wohnung in Ebersdorf, Kr. Kreuzburg.
- IV. Kath. Lehrstellen ohne Wohnung: Sadowitz, Kr. Gr.-Strehlitz und Zaborze, Kr. Hindenburg.

### Nichtamtlicher Teil.



**Casil-Puder**  
Hausmittel zur Heilung von  
**Wunden, Wundsein**  
**Kinder- u. Hauptpuder**  
Leichweik Dr. E. Laves, Hannover.

**Duvc Schultinten**  
Pulver anerkannt Ia. Kalt lösl. 10 Ltr.  
900000 Mk. Dr. O! = 1,2 Mill. Mk.  
1/4 Ltr. rot 90000 Mk., 1 Ltr. W. Bonnmitt  
blauschwarz 220000 Mk. Preisänderung  
vorbehalten. Porto extra. (Uerkriegszeit  
10 Ltr. 4,50 Mk. = 9 Brote. Heute nur  
noch = 5 Brote).

**Gebr. Duvc, Hannover I**  
P. Sch. K. 27895 Hannover.